

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cf35e6e8-0b4c-3f4d-8165-0ebb9c429dee>

Bibliografie

Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 60b GewO - Volksfest

(1) Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des [§ 55 Abs. 1 Nr. 2](#) ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

(2) [§ 68a Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2](#), [§ 69 Abs. 1](#) und [2](#) sowie die [§§ 69a bis 71a](#) finden entsprechende Anwendung; jedoch bleiben die [§§ 55 bis 60a](#) und [60c bis 61a](#) sowie [71b](#) unberührt.

